

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Ziel und Grund	2
3.	Zuständigkeiten	3
4.	Anforderungen an die Verpackung	3
5.	Ausführung der Versandverpackung	3
6.	Kennzeichnung	5
7.	Lieferpapiere	6
8.	Anlieferung	6
9.	Umweltschutz	7
10.	Zusammenfassung	8

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



1. Allgemeines

In dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Art und Weise der Materialanlieferungen, Kennzeichnungen, Verpackungen und Transportmöglichkeiten festgelegt damit Produkte und Dienstleistungen im notwendigen Umfang erhalten bleiben, um die Konformität und Verwendungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die nachstehenden Richtlinien und Vorschriften zur Anlieferung von Waren an die Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG bilden die Grundlage für unsere Geschäftsbedingungen und gelten als ergänzende vertragliche Vereinbarungen zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, sowohl intern als auch extern sicherzustellen, dass alle gelieferten Teile ordnungsgemäß und adäquat konserviert, verpackt und geschützt sind, so dass diese ihren Zielort bei der Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG sicher erreichen.

Der Lieferant hat die Verpackungsvorschrift einzuhalten, sowie eventuelle nationale und internationale Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet. Ausdrücklich speziell getroffene Abreden bezüglich Verpackung und Anlieferung bleiben hiervon unberührt.

2. Ziel und Grund

Diese Anweisung soll dazu beitragen die Prozesssicherheit im Bereich Wareneingang und Warenausgang zu verbessern. Es werden allgemein geltende Vereinbarungen und Regelungen dargestellt, die für interne und externe Lieferanten als Leitfaden für die Verpackung und Anlieferung gelten sollen und als praxisorientierte Leitfaden dienen. Durch die Einhaltung der Verpackungsanweisung werden qualitätsbestimmende Regelungen für den Lieferanten als auch für die Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG allgemein gültig getroffen und somit ein störungsfreier Materialfluss gewährleistet.

3. Zuständigkeiten

Qualität und Einhaltung:	Lieferant, Einkauf und Qualitätsmanagement
Kommunikation der Anweisung:	Einkauf, Geschäftsführung, Wareneingang, Versand, Qualitätsmanagement und Lieferant
Durchführung der Anweisung:	Wareneingang, Versand und Lieferant
Überwachung der Anweisung:	Wareneingang, Qualitätsmanagement und Einkauf

4. Anforderungen an die Verpackung

Die Wahl der Verpackungsart richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten bzw. des Produktes. Der Lieferant hat eine wirtschaftliche und sichere Verpackungsform zu wählen und sicherzustellen, dass die Ware unbeschädigt angeliefert wird. Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt:

- Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzung anzuliefern. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Eine mögliche Korrosion der Ware muss ausgeschlossen sein, eine elektrostatische Aufladung der Ware muss verhindert werden.
- Verpackungsvolumen und -masse sind auf das Mindestmaß zu begrenzen zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher (vgl. §4 VerpackG)
- Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

5. Ausführung der Versandverpackung

- Es ist eine sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung sicherzustellen.
- Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken.
- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken und so zu kennzeichnen, dass die Teile zugeordnet werden können. Bei mehreren vormontierten Baugruppen sind lose Einzelteile (Schrauben, Federn, Stopfen, etc.) der singulären Baugruppen einzeln beizulegen (z.B. Tüte an der singulären Baugruppe befestigen).

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



- Ausreichende Lademengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen. Können Mischgebilde nicht vermieden werden, sind die Teile deutlich sichtbar zu trennen und zweckmäßig zu organisieren.
- Bei Mischpaletten (mit mehreren unterschiedlichen Artikelnummern auf einer Palette) sind die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen, oben zu stapeln. Gleich Artikel sind übereinander und nicht nebeneinander anzuordnen.
- Musterartikel sind gesondert gekennzeichnet anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein. Wenn möglich bitte eine Kontaktperson/Ansprechpartner der Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG angeben.
- Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden. Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.
- Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.
- Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung einzelner Packstücke auf dem Ladungsträger. Ist dies in begründeten und abgestimmten Fällen nicht möglich, muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung).
- Das zulässige Bruttogewicht für Paketversand beträgt max. 31,5kg. Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 20kg sind immer auf einer Palette anzuliefern.
- Das zulässige Bruttogewicht einer Ladeeinheit beträgt bei Anlieferung von Gitterboxen max. 1.000kg und bei Anlieferung von Euro- bzw. Einwegpaletten mit den Abmessungen 800x1200mm max. 600kg.
- Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten.
- Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können. Dies gilt nicht für Schüttgut wie z.B. Schrauben, Mutter, usw.
- Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Holz- wolle und ähnliches ist möglichst zu verzichten.

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



6. Kennzeichnung

Ausnahmslos alle Teile müssen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden.

Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen und dieses Behältnis zu kennzeichnen.

Es wird eine Beschriftung mit Maschinenschrift empfohlen (Etikett). Die Beschriftung sollte schwarz auf weißem Hintergrund dargestellt sein, um einen möglichst hohen Kontrast zu erzielen.

Die Kennzeichnung darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beschriftungen/Etikettierungen rückstandsfrei entfernt werden können.

Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein.

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies klar erkenntlich gemacht werden. Die Gesamtzahl der zusammengehörigen Pakete muss auf jedem Packstück notiert sein.

Beispiel Musteretikett:

Bestellnummer Herrmann Ultraschall:	51810742
Lieferscheinnummer:	83460
Artikelnummer Herrmann Ultraschall:	6938
Bezeichnung des Artikels:	Haltewinkel
Liefermenge ggf. Chargennummer:	60 Stück

7. Lieferpapiere

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Bestellnummer Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG
- Lieferant und Lieferantendresse
- Lieferscheinnummer
- Artikelnummer Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG
- Bezeichnung des Artikels
- Liefermenge ggf. Chargennummer
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden

8. Anlieferung

Lieferanten werden gebeten sich bei einem Mitarbeiter des Wareneingangs anzumelden.

Auf dem Gelände der Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG gilt Schrittgeschwindigkeit und Vorsicht auf den Personenverkehr. Bitte beachten Sie die Beschilderung (Fahrtrichtung am Firmengelände). Wenn möglich laden Sie bitte mit geeigneten und leicht zu entladenden Transportfahrzeugen an.

Die Anlieferungszeiten sind zu beachten:

Montag bis Donnerstag 07:00 - 15:30 Uhr

Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Tägliche Pausenzeiten 09:00 - 09:15 Uhr und 12:00 - 12:45 Uhr

Bei eiligen Lieferungen (z.B. Rücklieferungen, Reklamationen, etc.) die außerhalb der Anlieferungszeiten geliefert werden sollen, bitten wir um eine Feinabstimmung mit der betroffenen Abteilung (Telefon: +49 7248 79-0).

Die Ausgabe von Beistellteilen ist ausschließlich am Wareneingang möglich.

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



9. Umweltschutz

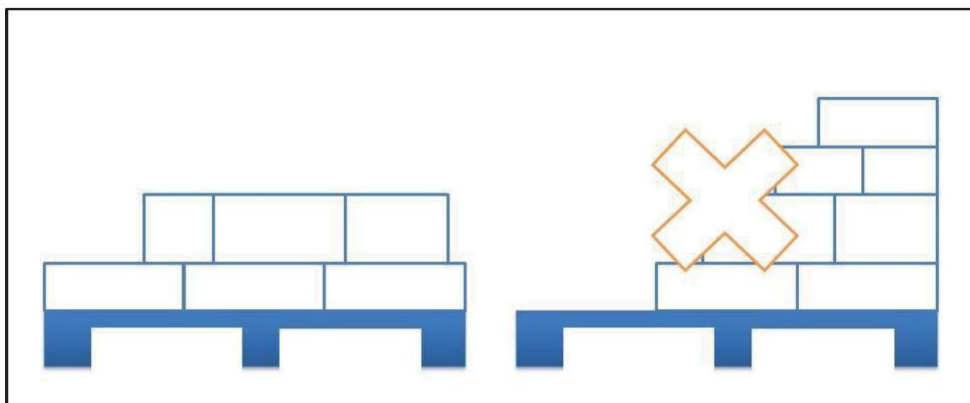
Die Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG fordert für Einweg- und Mehrweg-Verpackungen sowie -ladungsträger den Einsatz von stofflich verwertbaren Materialien. Der Einsatz von Mehrweg-Verpackungen und -ladungsträger ist dabei jedoch zu bevorzugen. Auf diesem Wege verfolgt die Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG – gemeinsam mit ihren Lieferanten – das abfallwirtschaftliche Ziel der Umweltgesetzgebung nach dem ökologischen Grundsatz „Vermeidung vor Verminderung vor stofflicher Verwertung“ und leistet damit einen konsequenten Beitrag zur Abfallvermeidung.

Bei allen Materialien, die vom Lieferanten an die Herrmann Ultraschalltechnik GmbH & Co. KG geliefert werden, müssen mindestens die jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Verpackung, zum Transport, zur Lagerung und in Bezug auf Inhaltsstoffe erfüllt werden.

10. Zusammenfassung

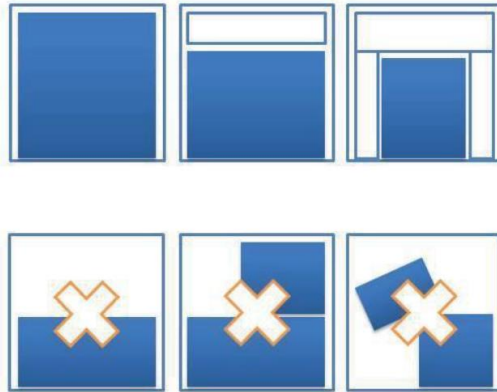


Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 20kg sind immer auf einer Palette oder einem Ladungsträger anzuliefern.

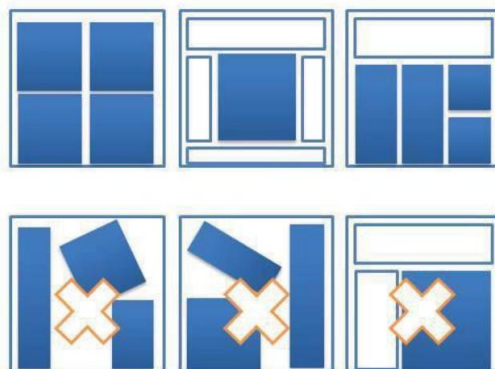


Der Ladungsträger ist so zu packen, dass sich das Gewicht gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Ist dies nicht möglich, so muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung).

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



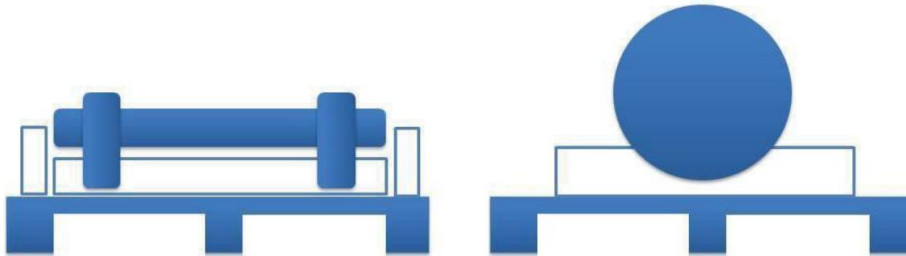
Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können.



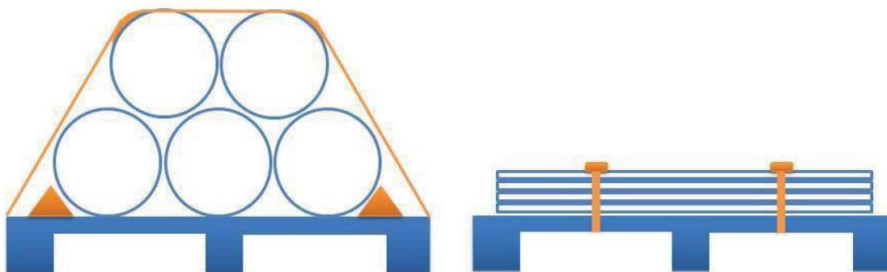
Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.

Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift

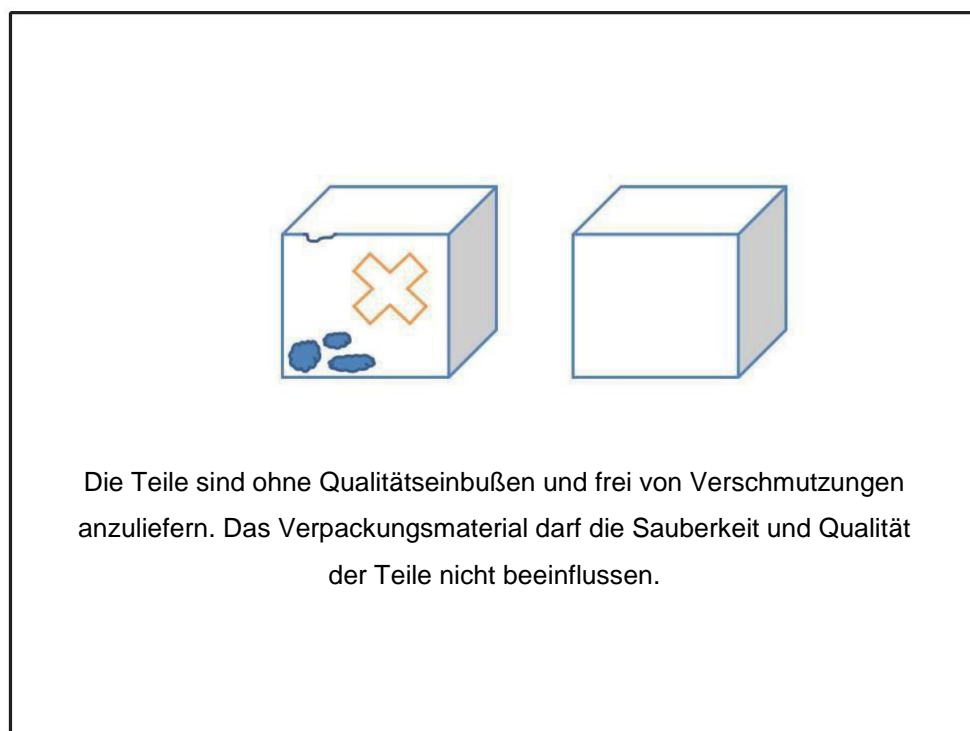
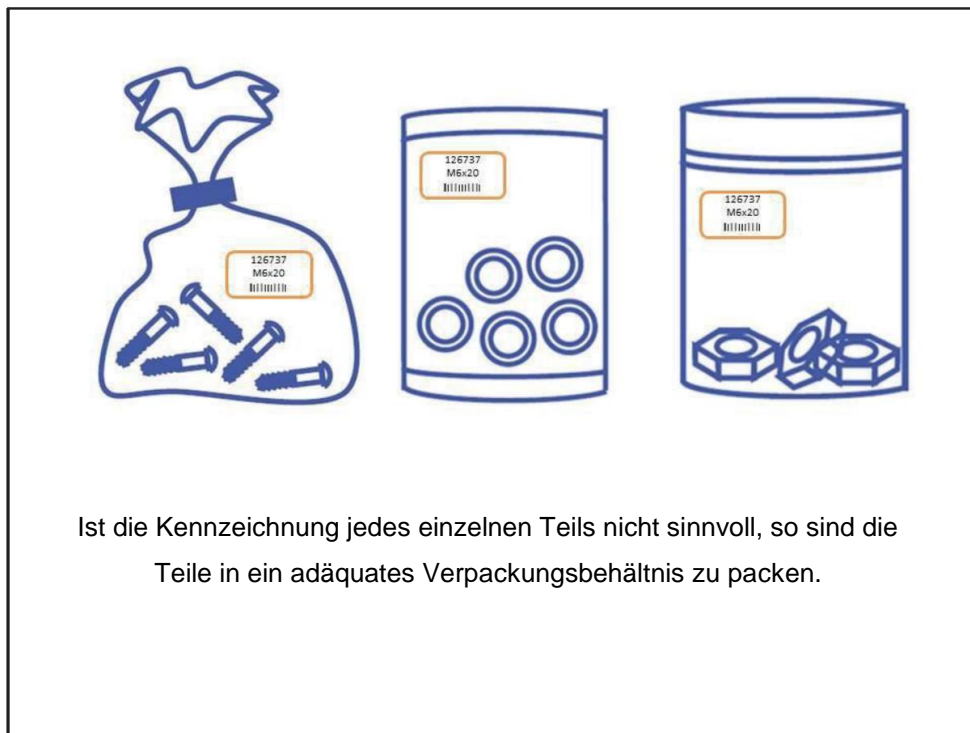


Bei der Verpackung schwerer und/oder sehr großer Teile mit Holzkisten, Verschlägen, Transporthilfen oder Paletten ist sicherzustellen, dass die Einlagen so gestaltet sind, dass die Ladung ordnungsgemäß gegen Verrutschen gesichert ist.

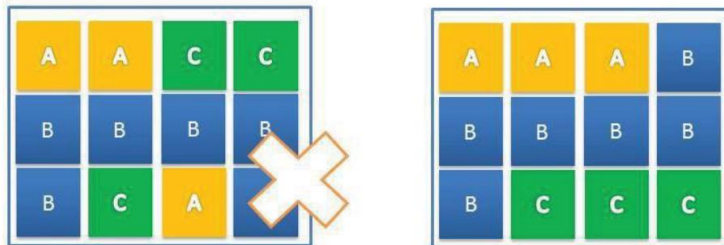


Ausreichende Transportsicherung ist unumgänglich. Es ist darauf zu achten, dass Kanten durch geeignetes Polstermaterial geschützt sind. Zylindrische Teile sind ggf. durch verschraubte Kanten zu stützen.

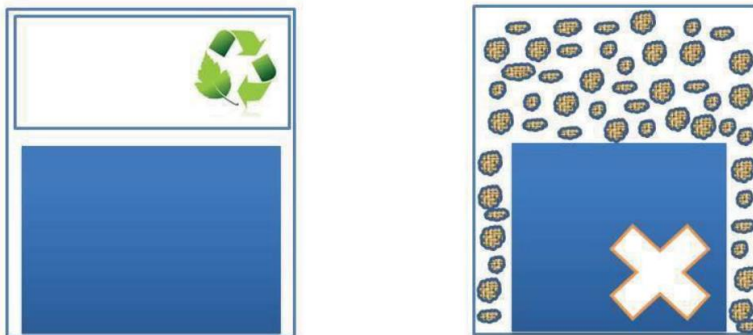
Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



Wenn Mischgebilde nicht vermieden werden können, so sind die Teile deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zweckmäßig zu organisieren.



Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift



Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies klar erkenntlich gemacht werden. Die Gesamtzahl der zusammengehörigen Pakete muss auf jedem Packstück notiert sein.



Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein. Um dies sicherzustellen, sollte die Beschriftung / das Etikett seitlich angebracht werden.